

Bern, den 9. Dezember 1975.

INFORMATIONSNOTIZ AN DIE KOMMISSION DES STAENDERATES
BETREFFEND DIE INITIATIVE DER NATIONALEN AKTION GEGEN
DIE BESCHRAENKUNG DES STIMMRECHTS BEI STAATSVERTRAEGEN
MIT DEM AUSLAND

Die Initiative der Nationalen Aktion soll dem Stimmbürger die Möglichkeit geben, gegen bereits in Kraft stehende, befristete Staatsverträge nachträglich das Referendum zu ergreifen. Je nach Auslegung der Initiative würde die nachträgliche Verwerfung eines Vertrages durch das Volk bewirken: a) dass der Vertrag schweizerischerseits mit sofortiger Wirkung nicht mehr angewendet, b) auf den nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt wird.

Um die Problematik dieses Umstandes besser zu verstehen, sind in der Beilage dem Wunsche der vorberatenden ständerätlichen Kommission entsprechend verschiedene Verträge bezüglich ihrer Kündigungsmöglichkeit näher untersucht worden. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

a) Zahlreiche Verträge sind kurzfristig auf Ende eines Jahres kündbar, so häufig die Doppelbesteuerungsabkommen, Verträge über soziale Sicherheit und Handelsabkommen. Obwohl die Kündigung rechtlich problemlos ist, stellen sich politische Probleme, da die Gegenseite unter bestimmten Umständen als Retorsionsmassnahme mit der Kündigung solcher Verträge drohen wird, deren Fortdauer in unserem eigenen Interesse ist.

b) Verschiedene Verträge sind jedoch lediglich auf eine Periode von drei, fünf oder gar zehn Jahre kündbar, so vielfach die Schieds- und Vergleichsverträge. Wir finden darunter aber auch Auslieferungsverträge, Handels- und Wirtschaftsabkommen etc. Die langfristige Bindung wird meistens für die ersten Jahre nach der Inkraftsetzung vereinbart. Sie verlängert sich in der Folge, falls nicht gekündigt wird, stillschweigend um die gleiche bzw. eine

kürzere Periode. Auch kann z.B. die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Tage, an dem die Konvention für die betreffende Vertragspartei wirksam geworden ist, gekündigt werden. Die Problematik der Initiative der Nationalen Aktion äussert sich in diesen Fällen darin, dass ein vom Volk verworfener Vertrag unter Umständen noch über Jahre hinaus angewendet werden muss, was zu unzumutbaren Spannungen zwischen Volk und Regierung führen und letztere vielleicht sogar zum Vertragsbruch provozieren kann.

c) Gewisse Verträge sind überhaupt nicht kündbar, so namentlich die sog. rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen, welche nach Vollzug untergehen (z.B. die Darlehen an die Internationale Entwicklungsorganisation, Verträge über Projekte der Entwicklungshilfe, Entschädigungsabkommen etc.). Unkündbar sind ferner die dauernd abgeschlossenen Verträge, so durchwegs die Grenzbereinigungsverträge und in der Regel die von der UNO ausgearbeiteten multilateralen Konventionen. Die Problematik der Initiative der Nationalen Aktion ist hier offensichtlich. Dies dürfte mit einer der Gründe sein, warum das rückwirkende Referendum nur für befristete Verträge vorgesehen wird.

BEILAGE

Kündigungsmöglichkeit einiger von der Schweiz abge-
schlossener Verträge

I.

FREUNDSCHAFT, NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT

- Vertrag vom 25. November 1850 zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika (BS 11, 733)

Art. XVIII

"Die gegenwärtige Uebereinkunft ist für den Zeitraum von zehn Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikation an gerechnet, abgeschlossen; und wenn ein Jahr vor Verfluss dieses Zeitraumes keiner der kontrahierenden Teile durch eine amtliche Mitteilung dem andern erklärt hat, die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft einzustellen, so soll ihre Verbindlichkeit zwölf Monate länger fort dauern, und so weiter von Jahr zu Jahr, bis zum Erlöschen derjenigen zwölf Monate, welche einer solchen Verzichtserklärung nachfolgen, welches auch immer der Zeitpunkt gewesen sein mag, in welchem die amtliche Mitteilung stattgefunden hat."

- Niederlassungsvertrag vom 13. Dezember 1930 zwischen der Schweiz und der Türkei (BS 11, 766)

Art. 12

"Das gegenwärtige Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für die Dauer von vier Jahren.

Wird das Abkommen nicht von dem einen oder andern vertragsschliessenden Teil wenigstens sechs Monate vor Ablauf des genannten

Zeitraumes von vier Jahren gekündigt, so bleibt es in Kraft, bis es gekündigt wird, wobei diese Kündigung ihre Wirkung erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ausüben soll.

- Abkommen mit Oesterreich vom 14. September 1950 betreffend zusätzliche Vereinbarungen über die Niederlassungsverhältnisse der beiderseitigen Staatsbürger (AS 1951, 641)

Art. 7

"Das Abkommen tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und bleibt in Geltung, solange es nicht mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird."

- Abkommen vom 2. März 1961 zwischen der Schweiz und Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in der Schweiz (AS 1961, 982)

Art. 19

"Das Abkommen bleibt bis zum 31. Dezember 1961 wirksam und wird stillschweigend für je ein weiteres Jahr verlängert, sofern es nicht sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer gekündigt wird. ..."

- Abkommen vom 10. August 1964 zwischen der Schweiz und Italien über die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte nach der Schweiz (AS 1965, 399)

Art. 23

"² Das Abkommen ... gilt bis zum darauffolgenden 31. Dezember. Danach gilt es als stillschweigend für je ein Jahr verlängert, sofern es nicht sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer gekündigt wird."

II.

REGELUNG INTERNATIONALER STREITIGKEITEN

- Vertrag vom 20. September 1924 zwischen der Schweiz und Italien zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Gerichtsverfahren (BS 11, 298)

Art. 21

"... Der Vertrag ... gilt für die Dauer von zehn Jahren ... Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so gilt er als für einen neuen Zeitraum von fünf Jahren verlängert und so fort für je einen Zeitraum von fünf Jahren ..."

- Obligatorischer Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 6. April 1925 zwischen der Schweiz und Frankreich (BS 11, 287)

Art. 18

"Der ... Vertrag ... gilt für den Zeitraum von zehn Jahren ... Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so gilt er als für einen neuen Zeitraum von fünf Jahren verlängert und so fort ..."

- Schieds- und Vergleichsvertrag vom 16. Februar 1931 zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika (BS 11, 381)

Art. VIII

"... Der Vertrag ... wird in Kraft bleiben, solange er nicht infolge vorausgegangener einjähriger Kündigung durch einen der vertragschliessenden Teile an den andern endet ..."

- Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag vom 7. Juli 1965 zwischen der Schweiz und Grossbritannien und Nordirland (AS 1967, 201)

Art. 40

"... Dieser Vertrag ... bleibt während fünf Jahren ... in Kraft

und er bleibt hiernach während aufeinanderfolgen Perioden von fünf Jahren in Kraft, sofern eine Vertragspartei ihn nicht mittels einer schriftlichen Mitteilung kündigt, die der andern Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Ablauf einer Fünfjahresperiode zugestellt werden muss ..."

- Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag vom 2. August 1963 zwischen der Schweiz und Niger (AS 1968, 385)

Art. 35

" Der Vertrag ... ist auf fünf Jahre ... abgeschlossen. Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so gilt er als für weitere fünf Jahre erneuert, und so fort."

III.

AUSLIEFERUNG

- Auslieferungsvertrag vom 24. Januar 1874 zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich (BS 12, 85)

Art. 16

"Der gegenwärtige Vertrag ist auf zehn Jahre abgeschlossen ... Wenn von keinem der vertragschliessenden Teile sechs Monate vor dem Ablauf der zehnjährigen Frist die Absicht, diesen Vertrag ausser Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für zehn weitere Jahre in Geltung bleiben und so ferner von zehn zu zehn Jahren."

- Auslieferungsvertrag vom 26. November 1880 zwischen der Schweiz und Grossbritannien (BS 12, 114)

Art. XIX

"... Jeder der beiden hohen Kontrahenten kann diesen Vertrag aufkünden, indem er sechs Monate vor dem Endtermin seinen Entschluss

der Gegenpartei mitteilt. Eine solche Aufkündigungsfrist darf jedoch die Dauer eines Jahres nicht übersteigen ...

- Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1900 zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika (BS 12, 267)

Art. XIV

"... Nach erfolgter Kündigung dieses Vertrages durch die eine oder andere der vertragschliessenden Regierungen bleibt der Vertrag noch sechs Monate ... in Kraft."

- Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (AS 1967, 814)

Art. 31

"Jede Vertragspartei kann für sich dieses Uebereinkommen durch Notifikation an den Generalsekretär des Europarates kündigen. Diese Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei dem Generalsekretär des Europarates wirksam."

IV.

DOPPELBESTEuerung

Die Doppelbesteuerungsabkommen sind in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, können jedoch unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende des Jahres gekündigt werden. So namentlich:

- Abkommen vom 12. November 1953 zwischen der Schweiz und der Republik Oesterreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern (AS 1954, 1083) (Art. 17)

- Abkommen vom 31. Juli 1958 zwischen der Schweiz und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkünften aus dem Betrieb der Luft-, See- und Binnenschifffahrt (1961, 403) (Art. 5)
- Abkommen vom 26. April 1966 zwischen der Schweiz und Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (AS 1967, 294) (Art. 28)
- Abkommen vom 3. Juli 1967 zwischen der Schweiz und Südafrika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (AS 1968, 1051) (Art. 28)
- Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen (AS 1972, 3075) (Art. 33)

V.

SOZIALE SICHERHEIT

Diese Abkommen sind häufig auf ein Jahr abgeschlossen worden, wobei sie sich stillschweigend um ein weiteres Jahr erneuern, falls keine Kündigung erfolgt. Beispiele dafür sind:

- Abkommen vom 14. Dezember 1962 zwischen der Schweiz und Italien über Soziale Sicherheit (AS 1964, 727) (Art. 27)
- Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit (AS 1966, 602) (Art. 47)
- Abkommen vom 13. Oktober 1969 zwischen der Schweiz und Spanien über soziale Sicherheit (1970, 953) (Art. 33)

- Anders dagegen das Abkommen vom 15. November 1967 zwischen der Schweiz und Oesterreich (AS 1969, 11)

Dieses Abkommen ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Vertragspartei kann es unter Finbeziehung einer Frist von 3 Monaten kündigen. (Art. 38)

VI.

HANDEL

- Handelsvertrag vom 27. Januar 1923 zwischen der Schweiz und Italien (BS 14, 456)

Art. 24

"Der Vertrag ist für die Dauer eines Jahres ... abgeschlossen. Falls er jedoch nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird, so gilt er stillschweigend für unbestimmte Zeit verlängert. Er kann dann jederzeit gekündigt werden und wird während sechs Monaten ... vollziehbar bleiben."

- Handelsvertrag vom 2. Dezember 1954 zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland (AS 1954, 1261)

Art. 11

"Dieses Abkommen gilt für die Dauer eines Jahres. Seine Geltungsdauer wird jeweils nur ein weiteres Jahr verlängert, falls es nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird."

- Handelsabkommen vom 28. November 1967 zwischen der Schweiz und Frankreich (AS 1967, 1665)

Art. 8

"Dieses Abkommen ... wird von Jahr zu Jahr stillschweigend für ein weiteres Jahr erneuert, sofern es nicht von der einen oder andern Vertragspartei mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird."

- Abkommen vom 25. Juli 1973 zwischen der Schweiz und Aegypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (AS 1974, 1283)

Art. 13

"Dieses Abkommen ... gilt für fünf Jahre und bleibt, sofern keine Vertragspartei kündigt, für weitere fünf Jahre in Kraft und so fort."

- Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Albanien vom 28. Oktober 1974 (AS 1974, 1432)

Art. 7

"... Das Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren. Es wird jeweils stillschweigend für die Dauer eines Jahres verlängert, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf seiner Laufzeit gekündigt wird."

VII.

WIRTSCHAFTLICHE UND WISSENSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

- Abkommen vom 30. Dezember 1965 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und den USA auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Atomenergie (AS 1966, 1267)

Art. I B

"Dieses Abkommen ... bleibt für eine Dauer von dreissig Jahren in Kraft."

- Uebereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie vom 10. März 1973 (AS 1974, 1332)

Art. XVI

"Nachdem dieses Uebereinkommen sechs Jahre lang in Kraft gewesen ist, kann ein Vertragsstaat ... kündigen. Die Kündigung wird zum Ende des folgenden Rechnungsjahres wirksam."

- Uebereinkommen zwischen Schweden, gewissen Mitgliedstaaten der Europäischen Organisation für Raumforschung betreffend ein Sonderprojekt für den Abschuss von Höhenforschungsraketen vom 20. Dezember 1971 (AS 1973, 741)

Art. 10

"Dieses Uebereinkommen wird für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Es kann dann durch Uebereinkunft zwischen den Parteien verlängert werden."

- Uebereinkommen über ein Internationales Energieprogramm vom 18. November 1974 (BBl 1975 I, 799)

"Art. 69

"... Jeder Teilnehmer kann die Anwendung dieses Uebereinkommens frühestens drei Jahre nach dem ersten Tag der vorläufigen Anwendung des Uebereinkommens für sich beenden, indem er ... unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten eine schriftliche Kündigung übermittelt."

VIII.

ENTWICKLUNGSHILFE

- Abkommen vom 2. Dezember 1961 zwischen der Schweiz und der Tunesischen Republik über den Schutz und die Förderung der Kapitalinvestitionen (1964, 71)

Art. 10

"Dieses Abkommen ... kann von Jahr zu Jahr stillschweigend erneuert werden, sofern es nicht von der einen oder andern Vertragspartei drei Monate vor Jahresende schriftlich gekündigt wird."

- Abkommen vom 21. Januar 1971 zwischen der Schweiz und der Republik Indonesien über die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit (AS 1972, 3106)

Art. 10

"... Nach seiner Unterzeichnung bleibt das Abkommen während drei Jahren in Kraft; dann wird es stillschweigend von Jahr zu Jahr erneuert, so fern es nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich unter Erhaltung einer Frist von drei Monaten vor seinem Ablauf gekündigt wird."

- Abkommen vom 29. Oktober 1973 zwischen der Schweiz und der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft über ihre Zusammenarbeit für die Hilfestellung an die Entwicklungsländer (AS 1974, 185)

Art. 19

"Dieses Abkommen wird für drei Jahre geschlossen; von da an wird es stillschweigend von Jahr zu Jahr erneuert, sofern es nicht durch schriftliche Mitteilung ... unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird."

- Abkommen vom 7. November 1972 zwischen der Schweiz und der Internationalen Entwicklungsorganisation betreffend ein Darlehen von 130 Millionen Schweizerfranken an diese Organisation (AS 1972, 2642)

Dieses Abkommen unterstand bereits dem Referendum.
Es ist unkündbar und geht durch Erfüllung unter.

- Die vom Delegierten des Bundesrates für die technische Zusammenarbeit in eigener Kompetenz abgeschlossenen Vereinbarungen sind in der Regel ebenfalls unkündbar und gehen mit Erfüllung unter (Beiträge an bestimmte Projekte)

IX.

MENSCHENRECHTE

- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (in Kraft getreten für die Schweiz am 25. November 1974)

Art. 65

"Ein Hoher Vertragsschliessender Teil kann diese Konvention nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Tage, an dem die Konvention für ihn wirksam wird ... kündigen."

X.

ENTSCHAEDIGUNGSABKOMMEN

- Abkommen vom 2. März 1967 zwischen der Schweiz und Kuba über die Entschädigung schweizerischer Vermögenswerte (AS 1972, 2649)

Das Abkommen dauert acht Jahre und ist unkündbar. Es sieht acht jährliche Zahlungen vor, während sich die Schweiz verpflichtet, über die gleiche Zeit kubanischen Zucker zu kaufen.